

II-9567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
 FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
 DR. MARILIES FLEMMING
 Zl. 70 0502/236 -Pr.2/89

18. Dezember 1989

1031 WIEN, DEN
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 71 1 58
 DVR: 0441473

4392 IAB

1989 -12- 28

zu *4467 IJ*

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 4467/J der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller, Weinberger, Strobl und Genossen vom 9. November 1989, betreffend Verwendung von Mikrowellenherden, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sind diesbezügliche Studien bekannt bzw. zugänglich gemacht worden, so z.B. eine Studie des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf aus dem Jahre 1988 über den "Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung". Auf Grund der wiederholt geäußerten – und auch öffentlich in verschiedenen Medien wiedergegebenen – Zweifel an der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Mikrowellenherden, werden die Fachdiskussionen von meinem Ressort aufmerksam verfolgt, einschlägige Veröffentlichungen gesammelt, Informationen mit anderen Bundesdienststellen getauscht und an den Produktsicherheitsbeirat weitergegeben. Der Produktsicherheitsbeirat hat sich bislang zweimal – zuletzt in der Sitzung am 19. Oktober 1989 – mit den Bedenken gegen Mikrowellenherde befaßt und dabei empfohlen, unter Bezug auf Berichte aus England, auf eine Veröffentlichung eines Grazer Arztes und auf die "Seibersdorf Studie" weitere Recherchen zu diesem Thema durchzuführen.

-2-

Die Studie des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf enthält – über die unter Frage 2 zitierten und weitgehend bekannten Gefährdungspotentiale hinaus – keine Anhaltpunkte für eine mögliche Gesundheitsgefährdung beim Betrieb fehlerfreier Mikrowellenherde und dem Verzehr von Lebensmitteln, die in einem Mikrowellenherd zubereitet werden.

Das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf wird im Auftrag des Bundeskanzleramtes – Sektion Gesundheit Studien über nichtionisierende Strahlung fortsetzen. Im Österreichischen Normungsinstitut ist ein Fachnormenausschuß auch mit der Festlegung von Grenzwerten für die Leckstrahlung bei Herden mit nichtionisierender Strahlung befaßt.

ad 2:

Bei schadhaften Geräten kann es zu Gesundheitsgefährdungen durch sogenannte "Leckstrahlung" kommen. Darüberhinaus ist bei Mikrowellenherden die Gefahr, daß Lebensmittel nicht ausreichend erhitzt und Bakterien oder Keime damit nicht abgetötet werden, gegenüber herkömmlichen Formen der Lebensmittelerwärmung erhöht. Einer ungleichmäßigen und unzureichenden Erwärmung der Lebensmittel in Mikrowellenherden kann aber begegnet werden, indem man allzu kurze Zubereitungszeiten bei hoher Leistung vermeidet und für einen Temperaturausgleich zwischen kälteren und heißen Stellen sorgt. Als unbestritten gilt weiters, daß die relativ starken Magnetfelder in der Umgebung eines Mikrowellenherdes empfindliche elektrische oder elektronische Geräte wie zum Beispiel auch Herzschrittmacher negativ beeinflussen können.

ad 3:

Über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vergabe zusätzlicher Studienaufträge oder Forschungsarbeiten wird nach Abschluß der Recherchen und Befassung des Produktsicherheitsbeirates entschieden werden.

-3-

ad 4:

Eine Gesundheitsgefährdung bei bestimmungsgemäßem fehlerfreiem Betrieb von Mikrowellenherden und beim Verzehr von Lebensmitteln, die in Mikrowellenherden zubereitet wurden, kann nach meinem derzeitigen Wissenstand ausgeschlossen werden.

In der Seibersdorf-Studie werden aber auch Untersuchungen aus Kanada und der BRD (BGA-Neuherberg) zitiert, die bei gewerblich genutzten Mikrowellengeräten Leckstrahlungen über dem auch in Österreich geltenden Grenzwert von 5 mW/cm^2 , in 5 cm Entfernung, festgestellt haben.

Maßnahmen gegen nicht entsprechende Geräte wären in Österreich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgrund des Elektrotechnikgesetzes und der Elektrotechnikverordnung bzw. von den Arbeitsinspektoraten aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes – z.B. bei Geräten in Gastgewerbebetrieben – zu setzen.

A handwritten signature consisting of a stylized 'A' at the top, followed by a vertical line and some smaller, less distinct strokes below it.